

## Gebührenordnung für den Bereich Schutzbauten

vom 16. März 2017

Die Hauptabteilung Bevölkerungsschutz und Armee, gestützt auf § 12 der Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung) und §15 der kantonalen Zivilschutzverordnung (KZSV) vom 6. Dezember 2016, erlässt für ihre Verwaltungshandlungen im Bereich der Schutzbauten folgende Gebührenordnung.

<b>Verfügung über die Schutzraumbaupflicht</b>	<b>Fr.</b>
Erfüllung der Schutzraumbaupflicht durch den Bau eines Schutzraumes*	250
Erfüllung der Schutzraumbaupflicht durch die Leistung einer Ersatzabgabe <sup>1</sup>	250
Befreiung von der Schutzraumbaupflicht	250
Aufhebung des Schutzraumes (Entlassung aus der Unterhaltspflicht) infolge:	250
- Bauvorhaben, welche durch den bestehenden Schutzraum verunmöglicht oder unzumutbar verteuert (Mehrkosten höher als 5% der Baukosten) werden	
- bauliche Änderungen durch den Eigentümer, wodurch der Schutzraum nicht mehr den Anforderungen genügt	
- durch den Eigentümer verursachte Mängel (bspw. Vernachlässigung der Unterhaltspflicht), wodurch der Schutzraum nicht mehr den Anforderungen genügt	
- durch höhere Gewalt verursachte Schäden (bspw. Erdbeben, Unterspülung, Brand), wodurch der Schutzraum nicht mehr den Anforderungen genügt	
- Abbruch des Objekts	
<b>* Anfallende Gebühren beim Bau eines Schutzraumes</b>	<b>Fr.</b>
Nach Aufwand, Stundenansatz (max. Fr. 2'500.-)	120
- Prüfung der statischen Berechnung mit Armierungsplan und Eisenliste	
- Baukontrollen der einzelnen Bauabschnitte (Boden, Wände, Decken)	
- Schlussabnahmen der erstellten Schutzräume	
- Mehraufwand infolge unterlassener Meldungen durch die Bauherrschaft (bspw. Baubeginn)	

### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe wird für die Anzahl der nicht erstellten Schutzplätze bei Baubeginn fällig. Der Betrag pro Schutzplatz richtet sich nach der jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Aufstellung, wobei das Datum der Verfügung entscheidend ist.